

C Privatheit und Vertrauen in sensorgestützten Umgebungen



Motivation

- Steigende Bedeutung mensch-naher und -ferner Sensorik und Aktorik
- Fragen des Schutzes der Privatheit technisch und rechtlich ungeklärt



Grundlegende Ideen

- Technische Entwicklung hat negative Auswirkungen auf Privatheit und informationelle Selbstbestimmung von NutzerInnen
 - Gemeinsame Betrachtung von juristischen und technischen Fragen
 - Technische Mechanismen verhindern neue Qualität „gläserner Menschen“, berücksichtigen hohes Schadpotential durch Akteure
 - Datenschutzrecht muss auch nicht a priori personenbezogene Daten erfassen und bei Weiterverarbeitung Schutzwirkung entfalten

Forschungsteilbereiche und beteiligte Wissenschaftler

C.1 Privatheitsschutz in mensch-nahen sensorgestützten Umgebungen

Prof. Dr. Matthias Hollick
Informatik
TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Dr. Philipp Richter
Rechtswissenschaft
UNIKASSEL UNIVERSITÄT

Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Rechtswissenschaft
UNIKASSEL UNIVERSITÄT

C.2 Privatheitsschutz in mensch-fernen sensorgestützten Umgebungen

Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Rechtswissenschaft
UNIKASSEL UNIVERSITÄT

Dr. Silke Jandt
Rechtswissenschaft
UNIKASSEL UNIVERSITÄT

Prof. Dr. Michael Waidner
Informatik
TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Struktureller Zusammenhang

(C.1) Privatheitsschutz in mensch-nahen sensorgestützten Umgebungen:

- Mensch-nahe Sensorik und Aktorik
 - Smartphones, fitnessorientierte Geräte, Wearables, medizinische Geräte
- Wie können vernetzte Infrastrukturen und zugehörige Basistechnologien entworfen werden, die inhärent die Privatheit schützen?
- Ist der heutige rechtliche Rahmen geeignet zur Durchsetzung der entsprechenden Prinzipien? Wie kann er weiterentwickelt werden?

(C.2) Privatheitsschutz in mensch-fernen sensorgestützten Umgebungen:

- Mensch-ferne Sensorik und Aktorik
 - Intelligente Umgebungen: Räume, Städte, Infrastrukturen
- Wie muss der rechtliche Rahmen für persönlichkeitschützende mensch-ferne Datenerhebung und -verarbeitung aussehen?
- Welche technischen Maßnahmen erlauben die Erkennung der Verletzung der Privatheit und erschweren Herstellung von Personenbezügen?

